

NÖ Pflanzengesundheitsgesetz – Erlassung  
NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 - Aufhebung

# SYNOPSIS

## **SYNOPSIS**

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Erlassung des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes einschließlich der  
Aufhebung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

### **1. Inhalt der beabsichtigten Neuerlassung (in Begutachtung versendeter Entwurf):**

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
- § 4 Pflanzengesundheitsmaßnahmen
- § 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
- § 6 Kostentragung
- § 7 Übermittlung von Daten
- § 8 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 9 Verweisungen
- § 10 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der Pflanzengesundheit (Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen) fallen:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23. November 2016, S. 4, im Folgenden Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7. April 2017, S. 1, im Folgenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzengesundheit. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an andere, insbesondere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte, Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse der Pflanzengesundheit geboten ist.

- (3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung der Art. 9 Abs. 3, 10 bis 13 und 15 bis 20 der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen, sowie zur Durchführung der Strafverfahren und
  2. die Landesregierung zur Vollziehung der Art. 8, 9 Abs. 1 und 2, 22 bis 27, 29, 31, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Art. 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes.
- (2) Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.
- (3) In Niederösterreich wird zur Durchführung von Maßnahmen zur Pflanzengesundheit im Rahmen des gemäß § 2 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 bestellten amtlichen Pflanzenschutzdienstes die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berufen. Ihr obliegt in dieser Eigenschaft die Erstellung von fachlichen Gutachten und die Beratung der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.
- (4) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können, unbeschadet der Vorschriften der im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 7 genannten Rechtsakte der Europäischen Union, nur übertragen werden, wenn die übertragende

Stelle für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die in Z 1 bis 3 oder den § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 6 genannten Rechtsakten der Europäischen Union angeführt sind, nicht mehr vorliegen.

- (5) Wenn sie von der Landesregierung bestellt wurde, kommen der juristischen Person im Sinne des Abs. 4 im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Behörde zu. Wenn sie von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellt wurde, kommen der juristischen Person im Sinne des Abs. 4 die Rechte und Pflichten im Umfang der Übertragung zu (Abs. 3).
- (6) Die Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Abs. 3, 4 und 5 sind im übertragenen Wirkungsbereich zur erfüllen. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sind die juristischen Personen und die Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Landesregierung gebunden.
- (7) Die Zuständigkeit der Behörde und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU), soweit diese die Zuständigkeiten des Landes betreffen.
- (8) Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU) erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit diese Zuständigkeiten des Landes betreffen, unmittelbar anwendbar.

### **§ 3**

#### **Amtliche Stellen, Kontrollorgane**

- (1) Die Amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes – das sind die Landesregierung, die Bezirks-

verwaltungsbehörden, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 übertragen wurden – bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

- (2) Die Landesregierung hat zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungs-vorschriften (§ 2 Abs. 7) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

## **§ 4**

### **Pflanzengesundheitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinden haben
1. darüber zu wachen, dass die in Abs. 2 genannten Personen ihren Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommen,
  2. Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Schädlingen ohne Verzögerung an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, sofern eine Überprüfung, die im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer vorzunehmen ist, das Auftreten bestätigt.
- (2) Unternehmer bzw. Unternehmerinnen im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, befinden, haben, unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Art. 14 bzw. 15 und 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von solchen Pflanzenschädlingen zu halten,

2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden,
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden,
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde und sie begleitende Organe der Europäischen Union auch zum Zwecke der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen oder den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften erforderlich ist, hat die Behörde, unbeschadet der Maßnahmen, die nach der Verordnung (EU) 2016/2031 oder den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zu setzen sind, die Verpflichteten gemäß Abs. 2 insbesondere zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes,
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen,
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefährdenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalles verdächtig oder gefährdet sind, sowie
4. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen der Behörde unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erlassen.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 3, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, sind von der Behörde durch Verordnung festzulegen.

- (5) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind.
- (6) Ergibt sich aus einer Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, im Einzelfall die Notwendigkeit dazu, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag im Rahmen der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bestätigen, dass das Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf.
- (7) Die Landesregierung kann, insbesondere soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erforderlich ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen (EU) oder der auf Grund dieser Verordnungen (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen mit Verordnung festlegen.

## **§ 5**

### **Verwaltungszusammenarbeit und Koordination**

- (1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Bundeslandes Niederösterreich zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 dieser Verordnung (EU) über die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitende abgegrenzte Gebiete sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.



**§ 6****Kostentragung**

- (1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  
- (2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.
  
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, gewähren.
  
- (4) Insbesondere können Beiträge gewährt werden
  1. zur Entschädigung der durch Verfügungen im Sinne des § 4 Betroffenen,
  2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten,
  3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen,
  4. zu den Kosten behördlich angeordneter Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen,
  5. zu den Kosten, die der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit erwachsen.

**§ 7****Übermittlung von Daten**

Die Verarbeitung von personenbezogenen und anderen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, sowie solcher Daten, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen Amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den gemäß den Gesetzen der anderen Bundesländer betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen mit der Vollziehung betrauten Behörden, ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.

**§ 8****Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen**

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen
  - a) der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
  - b) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder
  - c) der aufgrund der Verordnungen (EU) gemäß lit. a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union,

die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder

2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen,

verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.
- (3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016;
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018;
3. Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, außer Kraft.“

## **2. Allgemeiner Teil:**

Dieser Entwurf des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes einschließlich der Aufhebung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landwirtschaftsförderung
9. Abteilung Forstwirtschaft
10. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
18. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
19. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
21. NÖ Monitoringausschuss, Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach, Tor zum Landhaus - 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stg. C, 3. Stock, Zi. 303
22. Abteilung Naturschutz

23. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
24. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
25. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
26. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
27. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
28. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
29. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

### **3. Besonderer Teil:**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **1. Bundesdienststellen:**

##### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

„Zur gegenständlichen Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. August 2019 abzugeben.“

„Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 7:

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd. § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung (nunmehr: Verarbeitung) der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007;

16.369/2001). Die Verweistechnik in § 7 des Entwurfes scheint diese Voraussetzungen weder im Hinblick auf die konkret verwiesenen Normen noch im Hinblick auf die darin zum Teil erfolgenden Weiterverweisungen zu erfüllen.

Zu § 8:

Es wäre in Abs. 1 Z 2 – etwa durch Verweis auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wie jene nach § 4 – klarzustellen, welche „sonstigen Maßnahmen“ mit der Strafbestimmung angesprochen sind. Anderenfalls bliebe unklar, was unter diesen sonstigen Maßnahmen zu verstehen wäre, was der Vorgabe des Art. 7 EMRK widerspräche, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2018, G 49/2017, mwN).“

*Die Anregungen wurden mit Verfassungsdienst des Landes besprochen.*

## **2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:**

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigte Neufassung des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes, das in Durchführung mehrerer im Entwurf zitierten EU-Verordnungen erfolgt, bei gleichzeitiger Aufhebung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Einwände erhoben werden.

Begrüßt wird am Entwurf, dass die bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes über die Verpflichtung der Gemeinden gegebenenfalls Notmaßnahmen zu treffen, in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen werden, sondern dass die Gemeinden laut § 4 Abs. 1 (wie bereits bisher) nur mehr Überwachungspflichten gegenüber betroffenen Unternehmern und Mitteilungspflichten bzw. Mitwirkungspflichten gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde haben werden.“

## **3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

„Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.“

#### **4. Österreichischer Städtebund:**

„Zum mit Mail vom 11. Juli 2019 übermittelten Entwurf eines NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes, Zl.: LF1-LEG-59/006-2019, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Beim gegenständlichen Entwurf handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Verordnungen, welche künftig die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften betreffend Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge und -krankheiten regeln. Weiters werden darin die Klassifizierung der Schädlinge (Unionsquarantäneschädling, prioritärer Schädling etc.) und die damit verbundenen Meldepflichten festgehalten. Je nach Auftreten dieser Schädlinge ergeben sich Kosten für die Gemeinden, Magistrate, Bezirkshauptmannschaften und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, welche aber derzeit noch in keiner Weise abgeschätzt werden können.

Wie vom Fachbereich Behörden beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten dazu ausgeführt, war die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 auch schon bisher zuständige Behörde (z. B. Feuerbrandverordnung). Jedoch hält sich in St. Pölten die Anzahl an „Vorfällen“ derzeit in Grenzen. Die im vorliegenden Entwurf eines NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes in § 2 Absatz 2 neu vorgesehene Delegierungsmöglichkeit der Landesregierung wird vom Fachbereich Behörden beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten durchaus kritisch gesehen, da aufgrund der Vielzahl an Aufgaben grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es dadurch zu einem entsprechenden Mehraufwand insbesondere für die NÖ Statutarstädte kommen könnte.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.“

*Von der Delegationsmöglichkeit nach § 2 Abs. 2 kann die Landesregierung nur Gebrauch machen, wenn dies „im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist“. Es wird im Einzelfall abzuwägen sein, ob weitere Maßnahmen effizienter von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden können, bevor eine solche Verordnung erlassen wird. Potentiell in Frage kommen dafür ohnehin nur wenige Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen, die derzeit zur Vollziehung der Landesregierung zugewiesen sind,*

wie z.B. Art. 64 (Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen).

## **5. Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:**

„Zu dem am 10. Juli 2019 übermittelten Entwurf eines NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeines:

- Anstatt des Begriffes „Landesregierung“ sollte der Begriff „NÖ Landesregierung“ verwendet werden.
- Die Verweise auf die Verordnungen (EU) im vorliegenden Entwurf (entweder „§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2“ oder „§ 1 Abs. 1“) sind uneinheitlich und sollten vereinheitlicht werden.

### 2. Zu § 2:

- Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob Abs. 4 überhaupt zwingend erforderlich ist, zumal die Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden in Art 28 ff Verordnung (EU) 2017/625 relativ präzise geregelt ist. Sollte Abs. 4 belassen werden, so wird auf folgendes hingewiesen:
  - Der Landes-Landwirtschaftskammer kommt nach diesem Entwurf keine Behördenfunktion zu, sondern lediglich Aufgaben der Beratung und der Gutachtenserstellung. Nach Abs. 4 kann die Landes-Landwirtschaftskammer Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit, einschließlich Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Nach den Erläuterungen werden die Aufgaben mittels Bescheid der Landes-Landwirtschaftskammer übertragen. Im Hinblick darauf, dass der Landes-Landwirtschaftskammer keine Behördenfunktion zukommt erscheint die Übertragung der Aufgaben mittels Bescheid bedenklich.
  - Im Abs. 4 wird weiters angeregt, dass im ersten Satz vor der Wortfolge „Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit“ das Wort „bestimmte“ eingefügt wird.
  - Im Abs. 4 sollte der letzte Satz wie folgt lauten: „Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die in Z 1 bis 3 oder die in den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 7 genannten Rechtsakten der Europäischen Union angeführt sind, nicht mehr vorliegen.“



- Abs. 7 sollte wie folgt formuliert werden: „Die Zuständigkeit der Behörde und die Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstrecken sich ...“.
3. Zu § 4:
- Im Abs. 6 sollte das Zitat wie folgt lauten: „BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2019“.
4. Zu § 8:
- Im Abs. 1 sind die Geldbeträge wie folgt darzustellen: „€ 30.000,--“ bzw. „€ 60.000,--“
  - Im Abs. 2 sollte statt der Wortfolge „wem immer sie gehören“ die Wortfolge „unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen“ verwendet werden.
5. Zu § 9:
- Nach „440/1975“ und nach „72/1997“ sollte jeweils der Beistrich entfallen.
6. Zu den Erläuterungen:
- Nach der Abkürzung „Z“ sollte kein Punkt gesetzt werden.
  - Auf Seite 6 zweiter Absatz sollte die Zwischenüberschrift „Zum Kurztitel“ lauten.
  - Auf Seite 6 vierter Absatz sollte der dritte Satz wie folgt lauten: „Im Wesentlichen wird man keine landesrechtliche Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen annehmen können, wenn die Gefahr (im konkreten: der Befall mit Schädlingen) von Pflanzen ausgeht, die in einem Bereich zu finden sind, der dem Forstrecht unterliegt.“
  - Zu § 3 finden sich keine Erläuterungen.
  - Die angeführten Paragraphen in der Entsprechungstabelle sollten nochmals auf Richtigkeit überprüft werden.“

*Der Begriff „Landesregierung“ wurde beibehalten, da dieser auch in anderen Rechtsmaterien ohne den vorangestellten Begriff „NÖ“ verwendet wird (vgl. dazu etwa das erst kürzlich erlassene NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz). Die restlichen Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht wurden berücksichtigt.*

## **6. Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keine Einwände gegen den Entwurf, soweit dadurch zwingende EU-rechtliche Vorgaben begleitend umgesetzt werden.

Die Erläuterungen führen jedoch aus, dass die Umsetzung insbesondere im Hinblick auf die künftige Liste der „prioritären Schädlinge“ zu einem erheblichen Mehraufwand für die Behörde führen wird, der derzeit noch nicht abgesehen werden kann (Erläuterungen Seite 3 und 4).

Dieser Mehraufwand darf keinesfalls auf unsere Mitgliedsbetriebe überwältigt werden, wie etwa durch Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Gebühren.“

*Der mögliche Mehraufwand, von dem in den Erläuterungen im Hinblick auf die prioritären Schädlinge gesprochen wurde, betrifft in erster Linie die Behörden.*

## **7. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:**

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

## **8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer :**

„§ 2 Abs. 1 und 4, Zuständigkeiten:

In den Erläuterungen wird bereits darauf hingewiesen, dass mit dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz die Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben verbunden ist und den Behörden neue Verpflichtungen für Erhebungen und die Erstellung mehrjähriger Überwachungsprogramme entstehen. Im Hinblick auf die damit verbundenen Meldepflichten an die nationalen Behörden und an die EU-Kommission ist auf eine effiziente Umsetzung zu achten. Da die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer den fachlichen Teil der Kontrollen und Überwachungen durchführt, wäre für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung eine Regelung der Abläufe mittels Erlass notwendig.

Gemäß den Erläuterungen wird eine Übertragung einzelner Aufgaben durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an eine andere juristische Person in der Regel mittels Bescheid erfolgen. Grundsätzlich soll aber die Übertragung von bestimmten und

festgelegten Aufgaben auch mittels Werkvertrag auf Basis von verbindlichen Vereinbarungen möglich sein.

§ 3 Abs. 2, Amtliche Stellen, Kontrollorgane:

Auf den § 3 wird in den Erläuterungen nicht eingegangen. Bei der Erlassung von Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen ist die Anerkennung von entsprechenden fachlichen Ausbildungen und von einschlägigen Weiterbildungen zweckmäßig. Zu den Weiterbildungen gehören insbesondere Kurse und Schulungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes im Rahmen der phytosanitären Kontrolle sowie Trainingsprogramme auf EU-Ebene. Derartige Aus- und Weiterbildungen sollten jedenfalls in einer Verordnung des Landes berücksichtigt werden.

§ 4 Abs. 3, Pflanzengesundheitsmaßnahmen:

Im Entwurf des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes ist die Möglichkeit für die Vorschreibung von Maßnahmen gegen Schaderreger, die gemäß Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt sind, vorgesehen. Die Möglichkeit von Verordnungsermächtigungen, wie sie im § 9 des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes vorgesehen ist, ist im gegenständlichen Entwurf nicht enthalten. Eine derartige Möglichkeit sollte aber weiter aufrecht bleiben und der § 4 entsprechend ergänzt werden. Es kann in bestimmten Fällen notwendig sein, dass auch gegen andere Schaderreger wie beispielsweise Maiswurzelbohrer Maßnahmen vorgeschrieben werden, da eine beträchtliche Schadensbedeutung gegeben ist und das Auftreten eingedämmt werden muss.

Folgende Ergänzung des § 4 wird daher vorgeschlagen:

Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer beim Auftreten von anderen als in der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Pflanzenschädlingen,

1. deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll  
oder
2. denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist,

die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 3 für das ganze Land oder einzelne eindeutig abzugrenzende Landesteile vorschreiben.

§ 6 Abs. 2, Kostentragung:

Im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen zum Arbeiten mit phytosanitärem Risikomaterial wird die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit der Erstellung von fachlichen Gutachten für die Landesregierung und mit der Kontrolle derartiger Arbeiten beauftragt. Für diese Tätigkeiten ist jedenfalls eine kostendeckende Gebühr vorzusehen.

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente.“

*Die Anregungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurden in den Entwurf eingearbeitet.*